



An
die Mitglieder der Versorgungskasse
des Kommunalen Versorgungs-
verbandes Brandenburg

Gransee, im August 2003

Rundschreiben Nr. 5/2003 - Versorgungskasse -

- Allgemeine Durchführungshinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 und Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 23 vom 11. Juni 2003 - wurde das dort als Anlage gekennzeichnete Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) - D II 3 - 223 100 - 1/3 vom 03. September 2002 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung nach Maßgabe nachstehender Hinweise bekannt gegeben.

Ich bitte Sie, besonders die Hinweise zur Durchführung des Eheversorgungsausgleiches, die Ausführungen über den Kindererziehungszuschlag und die Ausführungen über die Verteilung der Versorgungslasten zu beachten.

Bezüglich der Zuordnung der Kindererziehungszeiten verweise ich darüber hinaus auch auf das Rundschreiben des Ministeriums des Innern (MI) vom 08. Mai 2003. Hiernach sind Sie aufgefordert, Ihre verbeamteten Eltern auf die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen. Dies hat grundsätzlich im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes beziehungsweise sofern das Kind bei Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits geboren ist und noch nicht das 10. (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat, mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis zu erfolgen. Die bei In-Kraft-Treten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 am 01. Januar 2002 bereits vorhandene Beamten und Ruhestandsbeamten, die möglicherweise Anspruch auf kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt haben, sind gleichfalls zu informieren.

Dem Beamten ist hierzu das dem Rundschreiben des MI beiliegende Merkblatt (Anlage I) und der Erklärungsvordruck zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten (Anlage II) in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Anlage II ist von Ihren verbeamteten Eltern auszufüllen, wobei eine Ausfertigung in Ihren Personalakten zu dokumentieren ist. Die zweite Ausfertigung ist für den jeweiligen Beamten bestimmt.

Kurz vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ist dem Beamten zur Klärung von Ansprüchen auf kinderbezogene Zuschläge (und den Pflegezuschlag) zum Ruhegehalt, der in dem Rundschreiben des MI als Anlage III beigefügt ist, Erklärungsvordruck, zu übersenden.

- 2 -

Ist die Kindererziehungszeit dem Beamten zuzuordnen, kommt eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge in Betracht, sofern keine Ansprüche auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.

Nur in diesen Fällen sind der Versorgungskasse die entsprechenden Vordrucke (Anlage II und Anlage III) für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zu übersenden.

Ansonsten verbleiben die Anlagen in den Personalakten der verbeamteten Eltern.

Ich bitte Sie, Ihre Beamten über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Versorgungsänderungsgesetz 2001, falls nicht bereits geschehen, zu informieren. Ferner bitte ich Sie, das Ausfüllen der Vordrucke bezüglich der Zuordnung von Kindererziehungszeiten zu veranlassen.

Das Rundschreiben Nr. 4/2003 -Versorgungskasse -, welches Ihren Versorgungsempfängern bereits übersandt wurde, steht Ihnen im Internet auf der Homepage des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg unter www.kvbbg.de im Bereich Versorgungskasse zur Verfügung.

Für Fragen stehen Ihnen die Versorgungssachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter